

Zürich, 10. November 2008

KR-Nr. 376/2008

**A N F R A G E** von Katrin Susanne Meier (SP, Zürich)

betreffend Zuteilung von zusätzlichen VZE aus dem Stellenpool für Schulen mit  
Mehrjahrgangsklassen

---

Gemäss dem neuen Volksschulgesetz ist es möglich, altersdurchmischte Klassen zu führen. Immer mehr Schulen insbesondere auf der Primarstufe kommen zur Überzeugung, dass Mehrklassen aus pädagogischer und methodisch-didaktischer Sicht wert- und sinnvoll sind. Mehrjahrgangsklassen stehen mehr Vollzeiteinheiten zu, da nicht alle Fächer, insbesondere betrifft dies die Sprachen, zeitgleich in den unterschiedlichen Klassen von einer Person unterrichtet werden können. Die zusätzlichen VZE stammen zur Zeit noch aus dem Stellenpool der Bildungsdirektion. Gemäss deren Aussage sind diese aber für die kommenden Jahre, sollten weitere Schulen auf altersdurchmishtes Lernen umsteigen, nicht mehr gesichert. Als Nächstes müssten dann die zusätzlichen VZE aus dem Gestaltungspool der Gemeinden genommen werden. Dies würde aber den innovativen Schulen und Lehrkräften den Wind aus den Segeln nehmen, da es allein bei der Schulpflege liegt, ob sie bereit ist, Mehrjahrgangsklassen zu unterstützen, indem sie die notwendigen Poolstunden zur Verfügung stellt oder grössere Klassen bildet; beides ginge klar zu Lasten aller Lehrerinnen und Lehrer der Gemeinde.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, bei der Berechnung der Vollzeiteinheiten der Tatsache, ob es sich um Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen handelt, Rechnung zu tragen. Eine Lösung wäre, die drei in der Lehrpersonalverordnung §2 festgelegten Basiswerte für Kindergartenstufe, Primarstufe und Sekundarstufe, die für die Berechnung der Vollzeiteinheiten eingesetzt werden, je mit einem zusätzlichen Basiswert für Mehrjahrgangsklassen zu ergänzen.

1. Ist die Regierung bereit, die notwendigen Vollzeiteinheiten auch in Zukunft aus dem Stellenpool der Bildungsdirektion zu Verfügung zu stellen?
2. Sieht die Regierung eine Möglichkeit, die notwendigen Vollzeiteinheiten durch das Anpassen von §2 der Lehrpersonalverordnung zu garantieren?

Katrin Susanne Meier

376/2008